

Gemeinde Hinterrhein

Änderungen

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2000
Genereller Erschliessungsplan 1:2000

2001

Mitwirkungsbericht

1. Allgemeines/Planungsarbeiten

Teilzonenplan Gadastatt, Genereller Gestaltungsplan Gadastatt

Im Gebiet Gadastatt wird seit längerer Zeit Aushubmaterial gelagert. Mittlerweile sind im Gebiet Gadastatt ca. 65'000 m³ Aushub- und Ausbruchmaterial abgelagert worden. In Zusammenhang mit der Sanierung der San Bernardinoroute, insbesondere durch die umfassende Sanierung des San Bernardinotunnels (inkl. Verbesserung der Sicherheit), wird in nächster Zeit wesentlich mehr Material zur Entsorgung anfallen. Die Gemeinde Hinterrhein beabsichtigt, die Ablagerung von anfallenden Inertstoffen und Aushubmaterial für die nächsten 10 bis 15 Jahre sicherzustellen. So soll das Deponievolumen auf ca. 120'000 m³ erhöht werden. In enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde und der Betreiberfirma, Fa. Caterina Transporte GmbH, Splügen, wurden die Planunterlagen erarbeitet.

Im Generellen Gestaltungsplan sind die Abbau- bzw. Wiederherstellungsetappen dargestellt. Die Gestaltung des Deponiegeländes nach Abschluss der Deponie oder einzelner Etappen sowie weitere Massnahmen betreffend der Materiallagerung, der Aufbau und die Gestaltung der Deponie und der Schutz der Umgebung sind im Generellen Gestaltungsplan festgelegt. Die Gemeinde Hinterrhein wird zudem mittels vertraglicher Vereinbarungen die Etappierung und Rückführung überwachen. In diesen Verträgen sollen auch die Sicherstellung sowie allfällige Gebühren geregelt werden.

Die Erweiterung der Abbau- und Deponiezone ist im Interesse der Öffentlichkeit wie auch des betroffenen Unternehmens. Bereits im Reg. Richtplan bzw. im Objektblatt Richtplanvorhaben "Konzept Deponien und Materialablagerung" werden sehr detaillierte Angaben über das Konzept für die regionale Entsorgung von Inertstoffen und Aushubmaterial aufgezeigt. So ist auch der Standort Gadastatt als Festlegung enthalten. Auch das Kant. Tiefbauamt unterstützt die Erweiterung dieser Ablagerung.

Änderung Baugesetz Art. 33 Deponiezone

Die Formulierungen des Baugesetzes entsprechen nicht mehr den heutigen planungsrechtlichen Anforderungen einer Deponiezone. Der Beschrieb wurde in Anlehnung an die Formulierungen des Musterbaugesetzes übernommen; so ist nur die Errichtung einer Inertstoffdeponie zulässig. Bauten und Anlagen werden nur für die Dauer des Betriebes bewilligt. Für die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt der Deponie sowie für den Abschluss und dessen Sicherstellung gelten im übrigen die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Vorbehalten bleiben insbesondere die notwendigen Bewilligungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

Rodungsbewilligung

Am südöstlichen Rand ist eine Fläche (ca. 3980 m²) der vorgesehenen Deponiezone bestockt. Die aufgelöste Bestockung, Gebüschwald mit Erlen und Vogelbeeren, bedarf einer temporären Rodung und soll nach Abbau und teilweiser Aufschüttung an Ort und Stelle aufgeforstet werden.

Änderung Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2000 (Gebiet Rimatta)

Änderung Genereller Erschliessungsplan 1:2000 (Gebiet Rimatta)

Die Gemeinde Hinterrhein hat in den Jahren 1989 bis 1991 die Ortsplanung revidiert und Teilflächen am Siedlungsrand aus der Bauzone in die Landwirtschaftszone bzw. ins übrige Gemeindegebiet eingewiesen. Die heute nicht überbauten Flächen in der Bauzone (Dorf- resp. Dorferweiterungszone) sind weitgehend im Privatbesitz und nicht verfügbar. Aufgrund dieser Tatsache resp. dieser Ausgangssituation ist der Gemeindevorstand an die Erbgemeinschaft Guler, Parz. Nr. 707, im Gebiet Rimatta herangetreten und hat eine Landabgabe an die Gemeinde Hinterrhein bzw. Bürgergemeinde vertraglich vereinbart. Dieser Kaufvertrag beinhaltet einerseits eine Fläche von ca. 2100 m², welche umgehend in die Bauzone umgeteilt werden kann und eine Fläche von ca. 2350 m², die bei Bedarf in einem späteren Zeitpunkt umgezont werden kann.

Die Gemeinde Hinterrhein beabsichtigt daher, am östlichen Siedlungsrand im Gebiet Rimatta die zonenplanerischen Festlegungen zu überprüfen und anzupassen. Die Nutzungsstudie soll die zukünftige Entwicklung aufzeigen (siehe Anhang). Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, jungen Familien Bauplätze zur Verfügung zu stellen. Durch die neuen Eigentumsverhältnisse wird die Verfügbarkeit des Bodens (Kaufrechtsverträge, Nutzungsabsichtserklärung und dgl.) sichergestellt.

2. Öffentliche Orientierung/Vorprüfung

Die Durchführung der Vorprüfung betreffend Teilzonenplan Gadastatt, Genereller Gestaltungsplan Gadastatt und Änderung Art. 33quater Deponiezone durch die kant. Amtsstellen erfolgt ab Anfang März 2001. Aufgrund der Stellungnahme des Amtes für Raumplanung vom 26. Juni 2001 wurde die Deponiezone nochmals angepasst. Das bestehende Flachmoor, die Erhaltung oder Verlegung des Wassergrabens, das verbesserte Verhältnis 'Fläche/Kubatur' und die Ersatzaufforstung an Ort und Stelle wurden dabei berücksichtigt. Ergänzt wurden die Planungsmittel mit einem Generellen Gestaltungsplan 1:1000 'Endgestaltung'.

Die öffentliche Orientierungsaufgabe für das Gebiet Gadastatt erfolgt parallel zur Vorprüfung ab Mitte März 2001. Für die Änderung Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2000 (Gebiet Rimatta) und Änderung Genereller Erschliessungsplan 1:2000 (Gebiet Rimatta) erfolgte eine öffentliche Auflage im Juli 2001.

Diese öffentliche Auflage diente zur Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Damit wurde ein Teil der in Art. 4 RPG verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeit bei der Revision der Ortsplanung

erfüllt. Während dieser Zeit konnten Grundeigentümer und andere Interessierte schriftliche Abänderungs- oder Ergänzungswünsche an den Gemeindevorstand richten. Während der Auflage sind keine Wünsche und Anträge eingegangen.

3. Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten genehmigten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 17. August 2001 die geänderten Planungsmittel.

Dies sind:

Änderung Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2000 (Gebiet Rimatta)

Änderung Genereller Erschliessungsplan 1:2000 (Gebiet Rimatta)

Teilzonenplan Gadastatt 1:2000

Genereller Gestaltungsplan Gadastatt 1:1000 Etappierung

Genereller Gestaltungsplan Gadastatt 1:1000 Endgestaltung

Genereller Gestaltungsplan Gadastatt Längenprofil 1:500/50, Querprofile 1:500

Baugesetz Deponiezone Art. 33quater

4. Beschwerdeauflage

Die von der Gemeindeversammlung genehmigten Planungsmittel lagen ab 30. August 2001 (20 Tage) ein weiteres Mal öffentlich auf.

Chur, den 25. September 2001/sa